

**Rahmenvertrag**  
**zur**  
**Software-as-a-Service Lösung „Kulturmatcher“**  
**CYQUEST GmbH (Fassung: 15.01.2020)**

**1. Geltungsbereich**

- 1.1. Die nachfolgend im Rahmenvertrag festgehaltenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden der CYQUEST GmbH (im Folgenden: Kunde) und der CYQUEST GmbH, Heußweg 25, 20255 Hamburg, vertreten durch die Geschäftsführer Joachim Diercks und Ramin Mirhachemzadeh (im Folgenden: CYQUEST) hinsichtlich der Software-as-a-Service Lösung „Kulturmatcher“.
- 1.2. Diesen AGB entgegenstehende oder von diesen abweichende Allgemeine Geschäfts- oder Vertragsbedingungen des Kunden erkennt CYQUEST nicht an, es sei denn, der Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn CYQUEST in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung gegenüber dem Kunden vorbehaltlos ausführt.

**2. Vertragsgegenstand**

- 2.1. CYQUEST hat den „Kulturmatcher“ in Form einer Standard-Software entwickelt und realisiert. Es handelt sich dabei um ein psychologisches Testverfahren, mit dem die Kultur eines Unternehmens bzw. einzelner Unternehmensbereiche und/oder unternehmenskulturelle Präferenzen einzelner Personen (Interessenten/Bewerber/Mitarbeiter u.a.) gemessen werden können. Die Unternehmenskultur wird anhand von 49 Test-Items in 9 Kultur-Dimensionen (z.B. Work-Life-Balance vs. Karriereorientierung oder Vorsicht vs. Risikobereitschaft) bestimmt. Der Kulturmatcher kann in verschiedenen Test-Varianten im Unternehmen eingesetzt werden:
  - 2.1.1. **Interne Kultur-Evaluierung:** In diesem Fall wird der Kulturmatcher vom Unternehmen intern zur Bestimmung der eigenen unternehmenskulturellen Werte eingesetzt.
  - 2.1.2. **Self-Assessments:** Self-Assessments dienen der Selbsteinschätzung von potentiellen Kandidaten. Mit dem Kulturmatcher können potentielle Kandidaten ihre kulturellen Präferenzen bzw. ihre kulturelle Passung zum Unternehmen messen. Self-Assessments dienen damit der Selbstauswahl. Ergebnisse des Self-Assessments erhalten ausschließlich die Kandidaten. CYQUEST bietet zwei Formen des Self-Assessments an:
    - 2.1.2.1. **Self-Assessment mit Matching-Funktion:** Hiermit können potentielle Kandidaten ihre Passung zu einem Unternehmen hinsichtlich dessen Unternehmenskultur, also ihr Matching im Hinblick auf die Unternehmenswerte, bestimmen (sog. „Cultural-Fit“). Das Matching kann sich auf das Unternehmen als Ganzes oder auf einzelne Unternehmensbereiche beziehen.
    - 2.1.2.2. **Self-Assessment ohne Matching-Funktion:** Hiermit können Kandidaten ihre eigenen unternehmenskulturellen Präferenzen ermitteln. Ein Abgleich mit Unternehmenswerten findet nicht statt.

- 2.1.3. **Online-Assessment:** Online-Assessments sind Auswahlinstrumente des Unternehmens. Mit dem Kulturmatcher können Unternehmen die kulturellen Präferenzen bzw. die kulturelle Passung des Kandidaten zum Unternehmen messen. Online-Assessments dienen damit der Vorauswahl des Unternehmens. Ergebnisse von Online-Assessments erhält das Unternehmen. CYQUEST bietet zwei Formen des Online-Assessments mit dem Kulturmatcher an:
- 2.1.3.1. Online-Assessment mit Matching-Funktion: Hiermit kann ein Unternehmen die Passung eines potentiellen Kandidaten zur Unternehmenskultur, also das mögliche Matching im Hinblick auf die Unternehmenswerte, bestimmen (sog. „Cultural-Fit“). Das Matching kann sich auf das Unternehmen als Ganzes oder auf einzelne Unternehmensbereiche beziehen.
- 2.1.3.2. Online-Assessment ohne Matching-Funktion: Hiermit kann ein Unternehmen die unternehmenskulturellen Präferenzen eines potentiellen Kandidaten ermitteln. Ein Abgleich mit Unternehmenswerten findet nicht statt.
- 2.2. Der Kulturmatcher wird den Kunden als Software-as-a-Service-Lösung (im Folgenden: SaaS) über eine Microsite zum Abruf via Telekommunikationsverbindungen (Internet) zur Nutzung zur Verfügung gestellt.
- 2.3. Der Kulturmatcher wird von CYQUEST gehostet.
- 2.4. Der Kulturmatcher wird von CYQUEST hinsichtlich der Matching-Verfahren bezüglich der dafür zu hinterlegenden Unternehmensprofile in verschiedenen Varianten angeboten.
- 2.5. Der Kulturmatcher wird hinsichtlich des Designs standardmäßig in einer Basis-Version sowie in einer White-Label-Lösung angeboten.
- 2.6. Dieser Vertrag regelt die sich aus diesem Nutzungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten der Parteien.

### 3. Test- und Design-Varianten

#### 3.1. Kulturmatcher – Test-Varianten

Der Kulturmatcher wird in fünf verschiedenen Test-Varianten angeboten.

- 3.1.1. **Interne Kultur-Evaluierung iSv. Ziffer 2.1.1:** Um die eigene Unternehmenskultur bestimmen zu können, kann das Unternehmen einen internen Selbsttest durchführen. Hierzu durchläuft eine vom Unternehmen bestimmte Anzahl von Mitarbeitern aus dem gesamten Unternehmen oder aus verschiedenen Unternehmensbereichen den Kulturmatcher. Die Testdurchläufe erfolgen anonym. Nach Durchlauf des Kulturmatchers erhält das Unternehmen von CYQUEST eine Auswertung seiner Unternehmenskultur bezogen auf das gesamte Unternehmen oder einzelner getesteter Unternehmensbereiche.
- 3.1.2. **Online- oder Self-Assessment mit Matching-Funktion iSv. Ziffer 2.1.2.1 und 2.1.3.1:** Wird der Kulturmatcher als Online- oder Self-Assessment mit Matching-Funktion eingesetzt, durchlaufen potentielle Kandidaten den Kulturmatcher. Um einen Abgleich mit dem unternehmenskulturellen Profil des Unternehmens im Sinne des Matchings vornehmen zu können, muss das Unternehmen Soll-Profil(e) für das ganze Unternehmen oder für einen oder mehrere Unternehmensbereiche hinterlegen. Ein Unternehmen kann dabei sein(e) Soll-Profil(e) auf verschiedene Arten erstellen und im Kulturmatcher hinterlegen lassen:
- 3.1.2.1. „Durch Festlegung“: Das Unternehmen kann ein Soll-Profil für das Unternehmen oder einen oder mehrere Unternehmensbereiche festlegen, in dem es

den 9 Kulturdimensionen für das Unternehmen oder die Unternehmensbereiche jeweils einen Skalenwert zuordnet.

- 3.1.2.2. „Durch Beratung“: Das Unternehmen kann von CYQUEST inhaltliche Unterstützung bei der Erstellung eines oder mehrerer Soll-Profile erhalten; diese inhaltliche Unterstützung bezieht sich auf die inhaltliche Beratung der zugrundeliegenden Kulturdimensionen und ist auf eine Beratungsleistung von maximal vier Beratungsstunden für das erste anzulegende Soll-Profil sowie auf zwei Stunden für jedes weitere Soll-Profil begrenzt.
- 3.1.2.3. „Durch Validierung (Messung)“: Das Unternehmen kann das oder die Soll-Profile des Kulturmatchers validieren lassen, indem Mitarbeiter des Unternehmens bzw. aus den Unternehmensbereichen den Kulturmatcher durchlaufen und CYQUEST eine Auswertung dieser Durchläufe vornimmt; auf diese Art und Weise findet eine Messung der Unternehmenskultur des Unternehmens mit Hilfe des Kulturmatchers statt. Das Unternehmen kann zur Validierung einen oder mehrere Validierungsdurchgänge vornehmen bzw. vornehmen lassen. (Vgl. interne Kultur-Evaluierung nach Ziffer 3.1.1).

Im Falle des Online-Assessments erhält das Unternehmen jeweils Auskunft über die Übereinstimmung der kulturellen Präferenzen des Kandidaten mit denen des Unternehmens in den vorgenannten neun Dimensionen. Im Falle des Self-Assessments erhält der Kandidat jeweils Auskunft über die Übereinstimmung seiner kulturellen Präferenzen mit denen des Unternehmens in den vorgenannten neun Dimensionen.

- 3.1.3. **Online- oder Self-Assessment ohne Matching-Funktion iSv. Ziffer 2.1.2.2 und 2.1.3.2:**
  - 3.1.3.1. Im Fall des Einsatzes des Kulturmatchers als Online- oder Self-Assessment ohne Matching-Funktion durchlaufen die Kandidaten die Test-Items des Kulturmatchers ausschließlich zur Ermittlung der persönlichen unternehmenskulturellen Präferenzen. Ein Abgleich mit kulturellen Werten des Unternehmens findet nicht statt. Es wird keine Aussage über eine mögliche Übereinstimmung mit den kulturellen Werten des Unternehmens getroffen.
  - 3.1.3.2. Im Fall des Self-Assessments ohne Matching erfolgen die Testdurchläufe anonym. Unmittelbar im Anschluss an die Absolvierung des Kulturmatchers erhält der Kandidat eine Auswertung bezüglich seiner unternehmenskulturellen Präferenzen in den vorgenannten neun Dimensionen.
  - 3.1.3.3. Im Fall des Online-Assessments ohne Matching erhält das Unternehmen unmittelbar im Anschluss an die Absolvierung des Kulturmatchers eine Auswertung bezüglich des jeweiligen Kandidaten hinsichtlich seiner unternehmenskulturellen Präferenzen in den vorgenannten neun Dimensionen.

## 3.2. Kulturmatcher – Design-Varianten

- 3.2.1. **Standard-Design:** In der Standard-Design Variante wird der Kulturmatcher in dem von CYQUEST entwickelten Design genutzt. Anpassungen an die CI (Corporate Identity) des Kunden finden nicht statt.
- 3.2.2. **White-Label:** In der White-Label Variante wird die Microsite, über die der Kulturmatcher zu erreichen ist, im sogenannten Look & Feel des Kunden ausgeliefert. In diesem Fall werden über und unter dem Testfenster, in dem der Kulturmatcher für den Nutzer ausgespielt wird, Flächen zur Verfügung gestellt, in die Text- und Bildmaterialien sowie das Logo des Kunden eingebunden werden können. Daneben kann der Hintergrund der

Microsite, auf welcher der Kulturmatcher eingebunden ist, mit einem Hintergrundbild versehen werden.

- 3.2.3. **Individual-Lösung:** Darüber hinaus bietet CYQUEST auch an, den Kulturmatcher individuell zu gestalten. In diesem Fall erstellt CYQUEST auf Wunsch des Kunden einen gesonderten Kostenvoranschlag zur Umsetzung der Individual-Lösung.

#### **4. Konkreter Leistungsumfang, Zustandekommen des Vertragsverhältnisses, Kosten, Dienste Dritter**

- 4.1. CYQUEST erstellt auf Basis dieser AGB ein Angebot, in welchem
- 4.1.1. die gewünschten Merkmale und Funktionen des Kulturmatchers (Test- und Design-Variante),
  - 4.1.2. im Fall des Einsatzes zur internen Evaluierung der Unternehmenskultur iSv. Ziffer 2.1.1
    - 4.1.2.1. die Anzahl der gewünschten Soll-Profile (eines für das ganze Unternehmen und/oder Anzahl der verschiedenen Unternehmensbereiche),
    - 4.1.2.2. die Anzahl der gewünschten Mitarbeiter-Testdurchführungen zur Validierung pro Validierungsdurchgang,
    - 4.1.2.3. die Anzahl der gewünschten Validierungsdurchgänge.
  - 4.1.3. im Fall des Einsatzes als Self-Assessments (mit oder ohne Matching) iSd. Ziffer 2.1.2
    - 4.1.3.1. die Unternehmensgröße in Form der Mitarbeiteranzahl insgesamt, wobei sämtliche Unternehmen eines Konzerns und deren Mitarbeiteranzahlen zu berücksichtigen sind, die den Kulturmatcher einsetzen werden,
  - 4.1.4. im Fall des Einsatzes als Online-Assessment (mit oder ohne Matching) iSd. Ziffer 2.1.3
    - 4.1.4.1. die Anzahl der gewünschten Online-Assessment-Durchführungen pro Jahr, festgehalten und die dafür zu erbringende Gegenleistung (Kosten) ausgewiesen werden.
- 4.2. Der Vertrag zwischen CYQUEST und dem Kunden kommt durch die Annahme des von CYQUEST im Sinne von Ziffer 4.1 erstellten Angebots zustande. Die Annahme des Angebots hat durch die Übermittlung des handschriftlich unterzeichneten Angebots per Fax oder E-Mail (Scan) zu erfolgen.
- 4.3. CYQUEST darf sich zur Erbringung der angebotenen Leistungen Dritter bedienen, diese Dritten werden nicht Vertragspartner des Kunden. CYQUEST verpflichtet beauftragte Dritte auf Wunsch des Kunden zur Verschwiegenheit.

#### **5. Zeitablauf, Projektpläne**

- 5.1. Der Umsetzungszeitraum ab Beauftragung im Sinne von Ziffer 4 beträgt regelmäßig circa zwischen 1 und 4 Wochen.
- 5.2. Die genaue Zeitplanung innerhalb des Projekts erfolgt nach Absprache der Vertragsparteien, wird entsprechend protokolliert und in einem Projektplan festgehalten. In den Projektplänen werden auch Abnahmen und Freigaben festgehalten.
- 5.3. Die Inhalte der von CYQUEST zu erstellenden Protokolle, inklusive der Zeitpläne, werden vom Kunden geprüft, freigegeben und damit Vertragsbestandteil. Zur Freigabe genügt die Textform (übereinstimmende E-Mails).

#### **6. Abnahmen/Freigaben**

- 6.1. Wenn und soweit innerhalb der Leistungsbausteine und/oder den dazugehörigen Projektplänen Abnahmen vereinbart sind, gelten hierfür die nachfolgenden Regelungen.
  - 6.1.1. Gegenstand der Abnahme ist die vertraglich geschuldete Leistung wie sie in den Leistungsbeschreibungen und Projektplänen und/oder sonstigen Leistungsbeschreibungen konkret beschrieben ist. Voraussetzung für die Abnahme ist, dass CYQUEST dem Kunden alle Arbeitsergebnisse vollständig zur Verfügung stellt und die Abnahmebereitschaft anzeigt.
  - 6.1.2. Der Kunde hat unverzüglich mit der Prüfung der Abnahmefähigkeit zu beginnen.
  - 6.1.3. Erkennt der Kunde keine Abnahmefähigkeit und schlägt die Abnahme insoweit fehl, so wird wie folgt verfahren:
    - 6.1.3.1. Der Kunde übergibt CYQUEST eine Auflistung und Beschreibung aller die Abnahme hindernden Mängel.
    - 6.1.3.2. CYQUEST beseitigt die aufgezeigten Mängel und stellt binnen angemessener Frist eine mangelfreie und abnahmefähige Leistung bereit. Der Kunde prüft sodann nur die protokollierten Mängel, soweit sie ihrer Funktion nach Gegenstand einer isolierten Prüfung sein können.
  - 6.1.4. Der Kunde darf die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigern. In diesem Fall steht die Abnahme jedoch unter dem Vorbehalt der unverzüglichen Behebung dieser Mängel durch CYQUEST. Die unwesentlichen Mängel sind im Abnahmeprotokoll einzeln aufzuführen.
  - 6.1.5. Der Kunde hat die Abnahme unverzüglich, wenn keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, spätestens jedoch zwei Wochen nach Anzeige der Abnahmebereitschaft durch CYQUEST zu erklären. Erfolgt bis dahin durch den Kunden keine Erklärung der Abnahme gilt die Abnahme als erfolgt (Abnahmefiktion).
  - 6.1.6. Im Einzelfall kann die reguläre Abnahmefrist von zwei Wochen nach Absprache der Parteien wenigstens in Textform (übereinstimmende E-Mails der Parteien) verlängert werden.
  - 6.1.7. Die Abnahme und/oder die Beschreibung der die Abnahme hindernden Mängel hat wenigstens in Textform (E-Mail) zu erfolgen. Dies gilt auch für die Endabnahme der Applikation.
- 6.2. Wenn und soweit im Auftrag Freigaben vereinbart sind, gelten hierfür die nachfolgenden Regelungen:
  - 6.2.1. Gegenstand einer Freigabe sind, soweit es sich nicht um Werkleistungen handelt, Grob- oder Feinkonzeptionen jeglicher Art, welche Voraussetzung für den nächsten Umsetzungsschritt eines Leistungsbausteins darstellen. Voraussetzung für die Freigabe ist, dass CYQUEST dem Kunden alle Arbeitsergebnisse vollständig zur Verfügung stellt und die Freigabebeforderung anzeigt.
  - 6.2.2. Der Kunde hat zur Einhaltung von Projektplänen unmittelbar mit der Prüfung der Freigabe zu beginnen und die Freigabe schnellstmöglich zu erklären.
  - 6.2.3. Erteilt der Kunde keine Freigabe einer Konzeption, so ist es von dem konkreten Einzelfall abhängig, ob die Überarbeitung einer Konzeption zum Erhalt einer Freigabe von dem ursprünglich vereinbarten Leistungsbaustein umfasst ist oder ob damit eine zu vergütende Leistungsänderung vorliegt. Kommt die Überarbeitung der Konzeption einer Neu-

fassung gleich und/oder wird eine Überarbeitung der Konzeption verlangt, die wenigstens in Teilen dem ursprünglichen Briefing zur Konzeption nicht unwesentlich widerspricht, so gilt die Bearbeitung ausdrücklich als nicht vom Einzelauftrag umfasst und ist von dem Kunden entsprechend dem Aufwand zu vergüten.

## **7. Leistungsänderungen im Projektverlauf (Change-Request-Verfahren)**

- 7.1. Der Kunde kann Änderungen und Ergänzungen der mittels dieses Vertrages und der dazugehörigen Projektpläne konkret vereinbarten Leistungen unter den folgenden Voraussetzungen verlangen:
  - 7.1.1. Der Kunde erklärt seinen Änderungswunsch gegenüber CYQUEST wenigstens in Textform.
  - 7.1.2. Im Falle von vereinbarten Abnahmen und/oder Freigaben im Sinne der Ziffer 6 dieses Einzelvertrages ist eine Leistungsänderungen nur bis zum Zeitpunkt der Abnahme bzw. Freigabe möglich.
  - 7.1.3. CYQUEST prüft den Änderungswunsch so schnell als möglich, spätestens binnen 5 Werktagen, und unterbreitet dem Kunden ein Angebot, das Angaben zur (technischen) Umsetzbarkeit, den damit verbundenen Kosten sowie der damit verbundenen Zeitplanverschiebung im Projektplan enthält. Dieses Angebot muss ebenfalls wenigstens in Textform abgegeben werden.
  - 7.1.4. Das Angebot von CYQUEST muss vom Kunden wenigstens in Textform (z.B. durch übereinstimmende E-Mails) angenommen werden. Diese übereinstimmenden Erklärungen in Textform zur Leistungsänderung werden jeweils Bestandteil dieses Vertrages.
- 7.2. CYQUEST wird während eines laufenden Leistungsänderungsverfahrens die vertragsgegenständlichen Leistungen planmäßig weiterführen, es sei denn der Kunde weist CYQUEST wenigstens in Textform an, dass die Arbeiten bis zur Entscheidung über die Leistungsänderung eingestellt oder eingeschränkt werden sollen. Sind vor Abschluss des Leistungsänderungsverfahrens Leistungen zu erbringen oder Handlungen durchzuführen, die aufgrund der möglichen Leistungsänderungen nicht mehr verwertbar wären, teilt CYQUEST dies dem Kunden unverzüglich wenigstens per Textform mit.

## **8. Lizenzierung & Nutzungsrechte**

- 8.1. Der Kunde erhält von CYQUEST das Recht, auf den Kulturmatcher über Telekommunikationsverbindungen zuzugreifen und dessen Funktionalitäten im Rahmen der nachfolgenden Ziffern zu nutzen:
  - 8.1.1. Hinsichtlich sämtlicher Software-Bibliotheken, Software-Programme, anderweitiger Programmierleistungen sowie OpenSource-Bestandteile und sonstiger urheberrechtlich geschützter Werke wie Grafiken, Bilder oder Texte, die nicht individuell für den Kunden erstellt wurden und auf denen der Kulturmatcher, insbesondere die Testinhalte, basiert und/oder die mit diesen im Zusammenhang stehen erhält der Kunde ein
    - 8.1.1.1. einfaches,
    - 8.1.1.2. räumlich auf die Anwendung im deutschsprachigen Raum beschränktes (wobei der das System einsetzende Kunde im deutschsprachigen Raum sitzen muss und nicht der das System benutzende Testnutzer),

- 8.1.1.3. zeitlich und inhaltlich gemäß Ziffer 9 des Vertrages beschränktes sowie
- 8.1.1.4. sachlich auf Zwecke der Unternehmens- und Arbeitgeberkommunikation, Personalauswahl und/oder Personal- und Organisationsentwicklung beschränktes Nutzungsrecht eingeräumt.
- 8.1.2. Hinsichtlich aller für den Kunden im Zusammenhang mit der Bereitstellung des Kulturmatchers individuell entwickelten urheberrechtlich geschützten Werken (wie Fotografien, Bilder, Grafiken, Navigationselemente, Kommunikationselemente) erhält der Kunde das ausschließliche, räumlich wie zeitlich unbeschränkte Nutzungsrecht eingeräumt. Der Kunde räumt CYQUEST hinsichtlich der zuvor genannten Rechte allerdings wiederum die nicht-ausschließlichen und zeitlich begrenzten Nutzungsrechte ein, die zur Erfüllung des Vertragszwecks notwendig sind.
- 8.1.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, den Kulturmatcher über die erlaubte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen; insbesondere ist es dem Kunden nicht gestattet, den Kulturmatcher oder Teile davon zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, vor allem nicht zu vermieten oder in sonstiger Weise Rechte an dieser einzuräumen, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 8.2. Liefert der Kunde an CYQUEST urheberrechtlich geschützte Inhalte wie insbesondere Grafiken, Fotografien oder sonstige Video- und Audiodateien, so garantiert der Kunde CYQUEST über die erforderlichen Urheber- und Nutzungsrechte zu verfügen. Der Kunde überträgt CYQUEST hinsichtlich der gelieferten Inhalte alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Nutzungsrechte. Der Kunde steht dafür ein, diese Rechte an CYQUEST im notwendigen Umfang übertragen zu können. Vorstehendes gilt sinnentsprechend ebenfalls in Bezug auf die Einwilligung von abgebildeten Personen hinsichtlich deren Persönlichkeitsrechts. Der Kunde stellt CYQUEST diesbezüglich von etwaigen Ansprüchen Dritter vollumfänglich frei.
- 8.3. CYQUEST sichert zu, hinsichtlich der von CYQUEST erstellten und nicht von dem Kunden gemäß Ziffer 8.2 zugelierten Inhalte der Applikation über sämtliche notwendigen Urheber- und Nutzungsrechte zu verfügen. CYQUEST steht dafür ein, diese Rechte auch im notwendigen Umfang an den Kunden übertragen zu können. Vorstehendes gilt sinnentsprechend ebenfalls in Bezug auf die Einwilligung von abgebildeten Personen hinsichtlich deren Persönlichkeitsrechts. CYQUEST stellt den Kunden diesbezüglich von etwaigen Ansprüchen Dritter vollumfänglich frei.
- 8.4. CYQUEST erhält das Recht, sich auf der Impressumsseite der zu realisierenden Applikationen als Lizenzgeber des Kulturmatchers kenntlich zu machen.

## 9. Lizenzlaufzeit, Lizenzumfang

- 9.1. Die Lizenzlaufzeit hängt von der eingesetzten Testvariante ab:
  - 9.1.1. Im Fall der **internen Evaluierung** ist die Lizenz für die Nutzung der Testergebnisse, d.h. die erarbeiteten Soll-Profile, zeitlich unbegrenzt.
  - 9.1.2. Im Fall des **Self-Assessments**, gleich ob mit oder ohne Matching-Funktion, läuft die Lizenz auf unbestimmte Zeit, jedoch mindestens 24 Monate (Mindestvertragslaufzeit).
    - 9.1.2.1. Die Lizenz kann erstmalig zum Ablauf von 24 Monaten mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden (Mindestvertragslaufzeit).

- 9.1.2.2. Die Lizenz verlängert sich jeweils um 12 Monate, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf des jeweiligen Lizenzzeitraums gekündigt wird.
- 9.1.2.3. Die Lizenzlaufzeit beginnt mit der finalen Endabnahme der SaaS-Lösung. Der tatsächliche Einsatz des Kulturmatchers „Self-Assessment durch den Kunden („going-live“) wird einer Abnahme hinsichtlich des Beginns der Lizenzlaufzeit gleichgestellt.
- 9.1.3. Im Fall des **Online-Assessments**, gleich ob mit oder ohne Matching-Funktion, bestimmt sich die Lizenzlaufzeit beziehungsweise der Lizenzumfang wie folgt:
  - 9.1.3.1. Das Unternehmen hat für jede Online-Assessment-Durchführung eine Lizenz zu erwerben.
  - 9.1.3.2. Diese Lizenzen werden in sogenannten Lizenzpaketen erworben, je mehr Lizenzen im Paket erworben werden, desto günstiger werden die Lizenzkosten pro Online-Assessment-Durchführung.
  - 9.1.3.3. Jedes Lizenzpaket hat eine Laufzeit von 12 Monaten. Nach Ablauf von 12 Monaten können mit diesen Lizenzen keine Online-Assessments mehr durchgeführt werden, es sei denn der Fall der Ziffer 9.1.3.4 liegt vor.
  - 9.1.3.4. Erwirbt der Kunde ein neues Lizenzpaket werden etwaige aus dem vorgehenden nunmehr zeitlich abgelaufenen Lizenzpaket noch bestehende Lizenzen reaktiviert und werden dem neu erworbenen Lizenzpaket hinsichtlich der Laufzeit wieder hinzugerechnet.
  - 9.1.3.5. Die Lizenzlaufzeit beginnt mit dem jeweiligen Tag des Erwerbs der Lizenzpakete, es sei denn das Kulturmatcher „Online-Assessment“ bedarf noch der Abnahme. In diesem Fall beginnt die Lizenzlaufzeit mit der finalen Endabnahme der SaaS-Lösung oder mit dem tatsächlichen Einsatz des Kulturmatchers durch den Kunden („going-live“). Hinsichtlich des Beginn der Lizenzlaufzeit wird der „going-live“ dann einer Abnahme gleichgestellt.
- 9.2. Die Lizenz zur tatsächlichen Nutzung des Online-Tests ist weiter stets an die Zahlung der Lizenzgebühren gemäß Ziffer 11 gebunden.

## **10. Hosting, Bereitstellung, Gewährleistung der Betriebsbereitschaft**

- 10.1. Das Hosting der Applikation erfolgt auf einem von CYQUEST betreuten und den Erfordernissen der Applikation entsprechenden Server und wird von dort aus zur Nutzung bereitgestellt. Dieser Server wird seinen Standort innerhalb der Europäischen Union haben.
- 10.2. CYQUEST gewährleistet eine Verfügbarkeit der zur Betriebsbereitschaft der entwickelten Applikation(en) nötigen Server von 99% gerechnet auf 12 Monate.

## **11. Bereitstellungskosten, Lizenzgebühren interne Kultur-Evaluierung (Validierungskosten), Lizenzgebühren Self-Assessment, Lizenzgebühren Online-Assessment**

- 11.1. Die Kosten für den Kulturmatcher untergliedern sich in Bereitstellungskosten einerseits sowie Lizenzgebühren für die verschiedenen Test-Varianten andererseits.
- 11.2. **Bereitstellungskosten** sind solche, die einmalig aufgrund der Einrichtung und Implementierung für den jeweiligen Kunden anfallen. Sie sind davon abhängig,
  - 11.2.1. in welcher Test-Variante (vgl. Ziffer 3.1) und
  - 11.2.2. in welcher Design-Variante (vgl. Ziffer 3.2)



der Kulturmatcher ausgeliefert wird.

- 11.3. **Lizenzgebühren interne Kultur-Evaluierung** (auch Validierungskosten genannt) sind solche, die einmalig aufgrund der Messung von Unternehmenswerten, etwa im Rahmen eines internen Unternehmenstests oder der Validierung eines Soll-Profiles anfallen. Sie sind abhängig von
  - 11.3.1. der Anzahl der Mitarbeiter-Testdurchführungen pro Validierungsdurchgang (Messung),
  - 11.3.2. der Anzahl der Validierungsdurchgänge,
  - 11.3.3. der Anzahl der zu messenden Unternehmensbereiche und damit der Anzahl der zu erstellenden Soll-Profile.
- 11.4. **Lizenzgebühren Self-Assessments** sind solche, die jährlich aufgrund der externen Nutzung des Kulturmatchers als Self-Assessment anfallen, sie sind abhängig
  - 11.4.1. davon, ob der Einsatz des Self-Assessments mit oder ohne Matching-Funktion erfolgt,
  - 11.4.2. von der Anzahl der Mitarbeiter des Unternehmens insgesamt (hierbei sind sämtliche Unternehmen eines Konzerns zu berücksichtigen, die den Kulturmatcher einsetzen);
- 11.5. **Lizenzgebühren Online-Assessments** sind solche, die aufgrund der externen Nutzung des Kulturmatchers als Online-Assessment anfallen, sie sind abhängig
  - 11.5.1. von der Anzahl der gewünschten Online-Assessment-Durchführungen pro Jahr.
- 11.6. Die Höhe der jeweiligen Bereitstellungskosten und Lizenzgebühren ist abhängig von den jeweils vom Kunden gewählten Funktionalitäten und Leistungen. Die Höhe der einzelnen Kostenpositionen sowie die Gesamtkosten ergeben sich aus dem von CYQUEST abgegebenen verbindlichen Angebot im Sinne von Ziffer 4.1.

## 12. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 12.1. Die Höhe der Vergütung der Umsetzung von Leistungsbestandteilen ergibt sich ebenso wie die Höhe der Lizenzgebühr(en) aus dem jeweiligen Auftrag.
- 12.2. Über den vereinbarten Auftrag hinausgehende Leistungen werden nach Aufwand berechnet. Wenn und soweit Auftragsänderungen oder –erweiterungen nicht durch ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben Vertragsbestandteil geworden sind, bedarf es separater durch CYQUEST erstellter Angebote, deren Annahme durch den Kunden erfolgt; die jeweiligen übereinstimmenden Willenserklärungen haben wenigstens in Textform zu ergehen (korrespondierende Emails werden als ausreichend erachtet).
- 12.3. Die Vergütungen für vereinbarte Leistungen werden nach Auftragserteilung in Rechnung gestellt.
- 12.4. Die Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig.
- 12.5. Alle in den Aufträgen bzw. Angeboten aufgeführten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

## 13. Mitwirkungspflichten

- 13.1. Die Parteien verpflichten sich zur zielgerichteten, kooperativen Zusammenarbeit, ohne dass hieraus gesellschaftsrechtliche Rechte und Verpflichtungen begründet werden könnten.
- 13.2. Hierzu benennen die Parteien jeweils einen Ansprechpartner, die für alle während der Vertragslaufzeit auftretenden Fragen sowie für die Erteilung aller geschuldeten Informationen und sonstigen Mitwirkungspflichten verantwortlich und zur Abgabe und Entgegennahme rechtsverbindlicher Erklärungen, soweit sie zur Erfüllung dieses Vertrages notwendig sind, berechtigt sind.

- 13.3. Der Kunde unterstützt CYQUEST bei allen Tätigkeiten, soweit seine Mitwirkung für die Leistungserbringung erforderlich ist. Der Kunde übergibt CYQUEST rechtzeitig alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Informationen und Unterlagen, die CYQUEST zur Vertragsdurchführung anfordert.
- 13.4. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, die Gesamtanzahl der Mitarbeiter des Unternehmens sowie die Anzahl der geplanten Mitarbeiter-Testdurchführungen zu benennen.
- 13.5. Kommt der Kunde hier genannten Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nach, so hat der Kunde alle damit verbundenen Konsequenzen, insbesondere eine mögliche Verzögerung hinsichtlich der Produktivsetzung des jeweiligen Leistungsbausteins sowie damit verbundene Kosten zu vertreten.

#### **14. Gewährleistung**

- 14.1. Die Parteien sind sich einig, dass hinsichtlich sämtlicher Individualisierungsleistungen bezüglich aller Werkleistungen ausschließlich das Werkvertragsrecht gelten soll.
- 14.2. CYQUEST leistet Gewähr nach den gesetzlichen Vorschriften, es sei denn die Gewährleistung ist durch die folgenden Klauseln gesondert beschränkt.
- 14.3. Im Falle einer Werkleistung leistet CYQUEST bei mangelhafter Leistung Gewähr, in dem CYQUEST durch Nachbesserung den Mangel beseitigt. Sollten zwei Nachbesserungsversuche pro Mangel fehlgeschlagen sein, kann der Kunde wahlweise mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Im Falle des Rücktritts sind bis dahin erbrachte Leistungen gemäß der getroffenen Vereinbarung zu vergüten. Im Übrigen wird das Vertragsverhältnis rückabgewickelt.
- 14.4. Aus der Gewährleistungspflicht resultierende Ansprüche unterliegen einer Verjährungsfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die Regelung in Ziffer 15 ist hiervon unberührt.

#### **15. Haftung**

- 15.1. CYQUEST haftet unbeschränkt für die durch sie selbst, ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei der ausdrücklichen Übernahme einer Garantie sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.
- 15.2. Für sonstige Schäden haftet CYQUEST nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalspflicht). Die Schadensersatzpflicht ist dabei auf solche Schäden begrenzt, die als vertragstypisch und vorhersehbar anzusehen sind. Des Weiteren ist die Haftung der Höhe nach auf insgesamt den einfachen Betrag der geschuldeten Vergütung begrenzt. Eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Eine über das Vorstehende hinausgehende Haftung von CYQUEST ist ausgeschlossen. CYQUEST haftet insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden.
- 15.3. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet CYQUEST nur, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten unter Beachtung der für einen vernünftig handelnden Anwender geltenden Maßstäbe so gesichert wurden, dass aus diesen Sicherheitskopien mit vertretbarem Aufwand der Datenbestand reproduziert werden kann.

## **16. Rechtskonformität**

- 16.1. Ausdrücklich nicht Gegenstand der Beratung seitens CYQUEST ist die umfassende rechtliche Beratung oder Prüfung von Leistungsbestandteilen auf Rechtskonformität wie sie nur durch Rechtsanwälte vorgenommen werden kann und darf; dies gilt insbesondere in Bezug auf Anmeldeprozesse, Datenerhebungen sowie Datenschutz- und Nutzungsbedingungen von Applikationen und von Web und Social Media Kampagnen. CYQUEST empfiehlt ausdrücklich, sämtliche Projekte auf Rechtskonformität durch qualifizierte Rechtsberater prüfen zu lassen und kann diese Leistung bei Dritten einkaufen; hierzu bedarf es jedoch einer gesonderten Vereinbarung.
- 16.2. CYQUEST wird den Kunden auf für CYQUEST erkennbare rechtliche Risiken bezüglich des Inhalts und/oder der Gestaltung geplanter Leistungsbestandteile hinweisen. Erachtet CYQUEST eine rechtliche Prüfung des Projekts durch einen qualifizierten Rechtsberater für erforderlich, so wird diese rechtliche Prüfung nach Abstimmung mit dem Kunden auf dessen Kosten durchgeführt. Besteht der Kunde entgegen dem Hinweis seitens CYQUEST auf eine Durchführung des Projekts ohne rechtliche Beratung, so haftet CYQUEST nicht für hieraus resultierende Konsequenzen. In diesem Fall stellt der Kunde CYQUEST von Ansprüchen Dritter frei.

## **17. Kennzeichenschutz und Public Relations**

- 17.1. Die Bezeichnung CYQUEST, das dazugehörige Logo sowie sämtliche damit im Zusammenhang stehende Bezeichnungen sind geschützte Kennzeichen von CYQUEST. Jede Nutzung dieser Kennzeichen durch den Kunden bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch CYQUEST, es sei denn es handelt sich um eine Nutzung im Sinne von Ziffer 17.2.
- 17.2. CYQUEST erhält das Recht nach Absprache mit dem Kunden dessen Namen sowie die Art des für ihn durchgeführten Projekts als Referenz in allen Marketingunterlagen zu erwähnen. Das gleiche Recht wird dem Kunden zugestanden.

## **18. Schlussbestimmungen**

- 18.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 18.2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Hamburg. Dasselbe gilt, wenn der Nutzer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder Wohnsitz hat oder der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 18.3. Änderung oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, es sei denn in diesem Vertrag wird explizit auf die Textform für Änderungen oder Ergänzungen verwiesen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Klausel bedürfen der Schriftform.
- 18.4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht wirksam sein, berührt dieses die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Gleiches gilt im Fall einer Vertragslücke.